

Voir Modifier

Jurisprudence
Fusionsgesetz

Sicherstellung der Parteientschädigung für fusionsgesetzliche Überprüfungsklage Zusammenfassung von BGer 4A_67/2024

1. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit einer Abspaltung erhob ein Aktionär vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich gegen die beiden beteiligten Gesellschaften eine Ausgleichsklage nach Art. 105 FusG. In ihrer Klageantwort beantragten die Gesellschaften, dass der Kläger für ihre Parteientschädigung Sicherheit leisten muss (A.). Mit Verfügung vom 4. Januar 2024 lehnte das Handelsgericht die verlangte Sicherheitsleistung ab (B.). Die Gesellschaften erhoben dagegen Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht (C.).

2. Erwägungen

a) Prozessuales

Bei der vorinstanzlichen Ablehnung der Sicherheitsleistung handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid, welcher weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil muss rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (E. 1.1).

Die vollständige oder teilweise Abweisung eines Gesuchs um Sicherstellung der Parteientschädigung kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken. Vorliegend tritt zwar der Nachteil nur ein, wenn der Aktionär im hängigen Prozess unterliegt, ihm nach Art. 105 Abs. 3 FusG die Kosten wegen besonderer Umstände auferlegt werden und die Bezahlung einer Parteientschädigung ausbleibt. Doch genügt die blosse Möglichkeit eines rechtlichen Nachteils (E. 1.1).

b) Recht auf Sicherstellung der Parteientschädigung

Gemäss Art. 99 Abs. 1 ZPO hat der Kläger auf Antrag der beklagten Partei für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten, wenn er (a) keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, (b) zahlungsunfähig erscheint, (c) Prozesskosten aus

Référence de la décision

4A_67/2024

27.02.2024
Bundesgericht
Sicherstellung der
Parteientschädigung

Articles de loi

Art. 105 FusG
Art. 99 ZPO

Domaine(s) du droit

Fusionsgesetz

Stichworte

Ausgleichsklage

früheren Verfahren schuldet oder wenn (d) andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung bestehen (E. 3.1).

Bei der erheblichen Gefährdung nach Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wann eine solche vorliegt, hat das Gericht nach Ermessen zu beurteilen. Das Bundesgericht hält sich bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden zurück (E. 3.4).

Die Gesetzesbestimmung verlangt eine *erhebliche* Gefährdung der Parteientschädigung. Zudem darf der Zugang zur Justiz nicht übermässig eingeschränkt werden (E. 3.5). Nach der Vorinstanz bedeutet die erhebliche Gefährdung, dass die Wahrscheinlichkeit einer Nichtleistung einer etwaigen Parteientschädigung klar und eindeutig höher einzuschätzen ist als die Wahrscheinlichkeit einer Leistung. Die Gesellschaften verwiesen einzig auf das angeblich geringe Einkommen und das illiquide, überwiegend in einem Einfamilienhaus gebundene Vermögen des Klägers, ohne dies zu belegen. Nach der Vorinstanz würden ein tiefes Einkommen und illiquides Vermögen nicht als Grund für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung ausreichen (E. 5.2). Blosser Bedenken bezüglich der künftigen Zahlung der Parteientschädigung genügen nicht (E. 3.3).

Es gelingt den Gesellschaften gemäss der Vorinstanz nicht, eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung darzulegen. Ihr Argument, die Klage sei offensichtlich unbegründet, könne höchstens zu einer Kostenaufgabe im Endentscheid führen. Die in Art. 105 Abs. 3 FusG als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit, die Kosten der klagenden Partei aufzuerlegen, stelle keinen Grund für eine Sicherstellung der Parteientschädigung dar. Die Kautionsgründe würden sich vielmehr nach Art. 99 ZPO richten (E. 3.3).

Die Vorinstanz hat ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie die Generalklausel von Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO daran misst, dass die dort vorgesehenen «andere[n] Gründe» in ihrer Wertung den vorangehenden ausdrücklich geregelten Fällen ähnlich sein müssen und die Gefährdung entsprechend in diesem Sinne erheblich zu sein hat. Die Gesellschaften vermögen nicht darzutun, dass die Vorinstanz von dem ihr zustehenden Ermessen falschen Gebrauch gemacht oder sie rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hätte. Auch legen sie nicht dar, dass der Entscheid der Vorinstanz im Ergebnis offensichtlich unbillig ist und sich in stossender Weise als ungerecht erweist (E. 3.5).

c) Kostenregelung gemäss Art. 105 Abs. 3 FusG

Art. 105 Abs. 3 FusG sieht vor, dass der übernehmende Rechtsträger die Kosten des Verfahrens trägt, wobei das Gericht die Kosten ganz oder teilweise dem Kläger auferlegen kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Gemäss dieser Regelung werden die Kosten grundsätzlich der beklagten Partei auferlegt, selbst bei deren Obsiegen. Dies soll den Gesellschaftern erlauben, eine Überprüfungsklage zu erheben, wenn sie legitime Gründe dazu haben, ohne dass sich die voraussichtlichen Prozesskosten prohibitiv auswirken. Besondere Gründe sind namentlich zu bejahen, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist und sich der Kläger dessen hätte bewusst sein müssen oder wenn er die Klage böswillig erhoben hat, um eine Gesellschaft zu erpressen oder ihr zu schaden (E. 4.3).

Ob vorliegend besondere Umstände bestehen, welche es erlauben, von der allgemeinen Kostenpflicht für den übernehmenden Rechtsträger abzuweichen,

ist nur insofern relevant, als sich einzig in diesem Fall überhaupt die Frage einer Sicherstellung einer durch den Kläger zu leistenden Parteientschädigung stellt. Dies ändert nichts daran, dass sich die Voraussetzungen einer solchen Sicherheitsleistung nach Art. 99 ZPO beurteilen. Art. 105 FusG ist insoweit für die Auslegung von Art. 99 ZPO irrelevant (E. 4.4).

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird (E. 6).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 30.05.2024